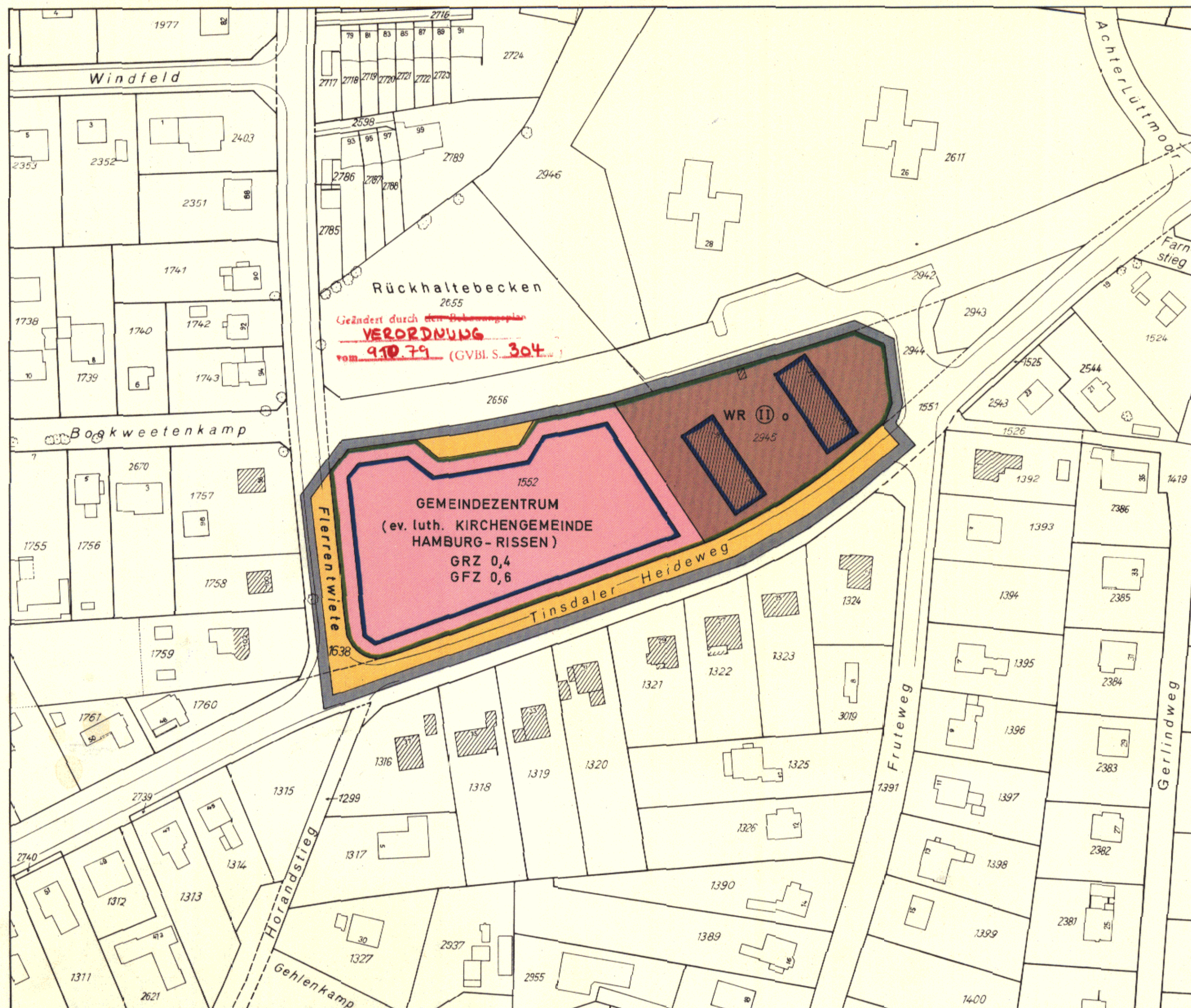
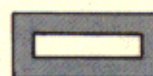


BEBAUUNGSPLAN RISSEN 26



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



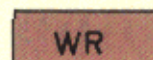
BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



REINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND

z.B. II

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 0,6

OFFENE BAUWEISE

o

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



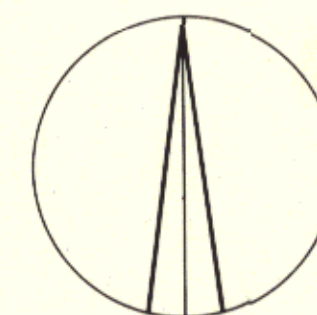
KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 27. Oktober 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

RISSEN 26

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 226

Änderung zum Bebauungsplan siehe Leitzordner

Feldvergleich vom Dez. 69
Kataster- und Vermessungsamt

K. BL. 4938 B 915

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthaus
Ref. 34 10 08

Archiv Nr. 23589 A

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

füllung des Anspruches damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1970 erhöht.

§ 3

(1) Die nach § 1 angepaßten Ruhegelder ohne Kinderzuschuß, Witwen- und Witwerrenten sowie Renten an frühere Ehegatten dürfen die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeträge nicht überschreiten:

Bei einer Versicherungsdauer von Jahren	Ruhegeld ohne Kinder- zuschuß DM / Monat	Witwen- und Witwerrenten, Renten an frühere Ehegatten DM / Monat
50 und mehr	1 289,80	773,90
49	1 264,00	758,40
48	1 238,20	742,90
47	1 212,40	727,50
46	1 186,60	712,00
45	1 160,80	696,50
44	1 135,00	681,00
43	1 109,20	665,60
42	1 083,40	650,10
41	1 057,60	634,60
40 und weniger	1 031,80	619,10

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt die Summe der Kalenderjahre, in denen mindestens ein Beitrag geleistet worden ist oder in die Zeiten fallen, die als Beitragszeiten angerechnet worden sind.

§ 4

Es werden erhöht

- a) der Kinderzuschuß auf monatlich 86,00 Deutsche Mark,
- b) die Waisenrente einschließlich Kinderzuschuß auf mindestens monatlich 181,40 Deutsche Mark.

§ 5

(1) Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 6

(1) Die Zwölfte Rentenanpassungsverordnung vom 4. November 1969 wird aufgehoben.

(2) Auf Ansprüche für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Oktober 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 26

Vom 27. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rissen 26 für den Geltungsbereich Flerrentwiete — Nordgrenze des Flurstücks 1552, Nord- und

Ostgrenze des Flurstücks 2945 der Gemarkung Rissen — Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Oktober 1970.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Rissen 26

Vom 9. Oktober 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 26 vom 27. Oktober 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) wird wie folgt geändert:

1. In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Baugrundstücke für den Gemeinbedarf“ (Gemeindezentrum) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ geändert. Für dieses Wohngebiet werden zwei Vollgeschosse (als Höchstgrenze) und die Bauweise „Reihenhäuser“ bei einer Grundflächenzahl von maximal 0,4 und einer Geschossflächenzahl von maximal 0,6 festgesetzt.
2. Der bisherige Einzige Paragraph wird § 1.
3. Als neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die Erschließung des Flurstücks 1552 der Gemarkung Rissen können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Oktober 1979.